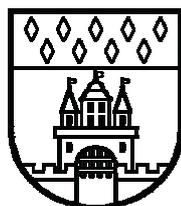


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **04. Mai 2005**

Nr.: **12/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
56	02.05.2005	Wahlbekanntmachung über die Durchführung der Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am Sonntag, 22. Mai 2005 in der Stadt Steinfurt	178
57	02.05.2005	Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ – 9. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 09.05.2005 bis 06.06.2005	179-183
58	02.05.2005	37. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.05.2005 bis 08.06.2005	184-187
59	02.05.2005	Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.05.2005 bis 08.06.2005	188-192
60	02.05.2005	32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	193-195

- | | | | |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 61 | 02.05.2005 | Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ sowie 1. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit | 196-199 |
| 62 | 02.05.2005 | Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ sowie 2. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit | 200-203 |
| 63 | 02.05.2005 | Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit | 204-208 |

Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

Die Gemeinde

Steinfurt

gehört zum Wahlkreis

81 Steinfurt I

und ist in

Anzahl
23

Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
/			

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit

vom

27.04.05

bis

30.04.05

zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Raum) Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, 1. Obergeschoss, Zi. 108

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

- Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

Ort, Datum

Steinfurt, 02.05.2005

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde werden Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

14.00	Uhr, in	Rathaus, Emsdettener
Straße 40, 48565 Steinfurt		

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in
 Stadt Steinfurt
 Der Bürgermeister
 (Hoge)

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkungen:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

(Abl. 12/2005/56)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ – 9. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

in der Zeit vom 09.05.2005 bis 06.06.2005

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ wird wie folgt geändert:

„Die Straßenverkehrsfläche wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Straßenplanung festgesetzt. Die überbaubare Fläche sowie die Fläche für Garagen und überdachte Stellplätze wird dem Bestand angepasst.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 56 in östliche Richtung durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 56, 55, 53 und 312 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 312;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 312, 306, 321, 87 und 331 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 331;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen der südlichen Grenze des Flurstücks 331 auf einer Länge von ca. 57 m folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 85 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 56 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 18 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **09.05.2005 bis 06.06.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 2. Mai 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

37. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 11.05.2005 bis 08.06.2005

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung vom 26.01.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird gem. § 1 (8) BauGB (n. F.) im Stadtteil Burgsteinfurt im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ wie folgt geändert:

Die dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Gasversorgungsanlage“ wird geändert in Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Telekommunikation“ wird geändert in Wohnbaufläche. Die Flächen für Bahnanlagen östlich der verbleibenden Schienenstrecke werden geändert in Gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Straßenverkehrsfläche und öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“. Die Grünfläche wird geändert in Wohnbaufläche, öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Bolzplatz“ und Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Park + Ride-Parkplatz“.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Durch die Verlängerung der westlichen Straßengrenze der Gerichtstraße über die Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 362; die nördliche Grenze sowie die westliche Grenze des Flurstücks 362 folgend, nach 30,00 m abknickend eine parallele Linie zur Bahnhofstraße durch die Flurstücke 362 und 6 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 9, die westliche Grenze der Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13; die südliche Grenze des Flurstückes 13, die Friedrich-Hofmann-Straße in Verlängerung der westlichen Grenze der Moltkestraße querend, die südliche Grenze der Moltkestraße ostwärts bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 187 die östliche Grenze des Flurstücks 187 die Rohdewaldstraße querend, die südliche Grenze der Rohdewaldstraße westwärts, die westlichen Grenzen der Flurstücke 160, 108, 335, 232, 110, 111, rechtwinklig abknickend die westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 111 bis annähernd zur westlichen Grenze des Flurstücks 387, von hier südwärts abknickend

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Fortsetzung *Osten*:

bis zu einem Schnittpunkt der um ca. 2,50 m verlängerten nördlichen Grenze der Schlietenstraße, die nördliche Grenze der Schlietenstraße ostwärts, diese querend mittels einer diagonalen Linie vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 353 zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 126, die westlichen Grenzen der Flurstücke 127, 236, 394, die nördliche, nordöstliche und die südöstliche Grenze des Flurstückes 393.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 18, Gemarkung Burgsteinfurt.

Süden:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 509 und 506 (*Brückenwiderlager nördliche Grenze der Leerer Straße*) die nordöstliche und nördliche Grenze der Graf-Ludwig-Straße einschl. des nördlichen Teil des Flurstücks 320 bis in die Einmündung des sog. Ascheweges, Flurstück 118, Flur 37, Gemarkung Burgsteinfurt.

Westen:

Durch eine parallel geplante Grenzlinie ca. 1,00 m westlich der Ostgrenze des Ascheweges, Flurstück 118, Flur 37, abknickend von der Graf-Ludwig-Straße bis ca. 20,00 m nordwestlich der südlichen Grenze der Eichendorffstraße im Flurstück 359 (*Bereich des Rampenbeginns der Fußgängerbrücke*), Flur 38, Gemarkung Burgsteinfurt.

Norden:

Durch eine geplante nördliche Grenze der über die Schienenstrecke Münster - Gronau verlängerten Eichendorffstraße in den Flurstücken 260 und 264, bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 246, die südliche Grenze der Goldstraße ostwärts bis zur Straßeneinmündung der ehem. Ladestraße, von hier nordwärts entlang der verlängerten östlichen Grenze des Flurstücks 250 die Goldstraße querend (*alle Flurstücke liegen in der Flur 39, Gemarkung Burgsteinfurt*). Danach ostwärts abknickend die nördliche Grenze der Bahnhofstraße (*Flurstück 382, Flur 18, Gemarkung Burgsteinfurt*) bis zur Einmündung Gerichtstraße.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (*n. F.*) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (*n. F.*) sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 26.01.2005

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(*Fortsetzung siehe nächste Seite*)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 37. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.05.2005 bis 08.06.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 2. Mai 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 11.05.2005 bis 08.06.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 die Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ beschlossen.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

Durch die Verlängerung der westlichen Straßengrenze der Gerichtstraße über die Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstückes 362; die nördliche Grenze sowie die westliche Grenze des Flurstücks 362 folgend, nach 30,00 m abknickend eine parallele Linie zur Bahnhofstraße durch die Flurstücke 362 und 6 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 9, die westliche Grenze der Flurstücke 9, 10, 11, 12,13; die südliche Grenze des Flurstückes 13, die Friedrich-Hofmann-Straße in Verlängerung der westlichen Grenze der Moltkestraße querend, die südliche Grenze der Moltkestraße ostwärts bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 187 die östliche Grenze des Flurstücks 187 die Rohdewaldstraße querend, die südliche Grenze der Rohdewaldstraße westwärts, die westlichen Grenzen der Flurstücke 160, 108, 335, 232, 110, 111, rechtwinklig abknickend die westliche Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 111 bis annähernd zur westlichen Grenze des Flurstücks 387, von hier südwärts abknickend bis zu einem Schnittpunkt, der um ca. 2,50 m verlängerten nördlichen Grenze der Schlietenstraße, die nördliche Grenze der Schlietenstraße ostwärts, diese querend mittels einer diagonalen Linie vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 353 zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 126, die westlichen Grenzen der Flurstücke 127, 236, 394, die nördliche, nordöstliche und die südöstliche Grenze des Flurstückes 393.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 18, Gemarkung Burgsteinfurt.

Süden:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 509 und 506 (*Brückenwiderlager nördliche Grenze der Leerer Straße*) die nordöstliche und nördliche Grenze der Graf-Ludwig-Straße einschl. des nördlichen Teil des Flurstücks 320 bis in die Einmündung des sog. Ascheweges, Flurstück 118, Flur 37, Gemarkung Burgsteinfurt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Westen:

Durch eine parallele geplante Grenzlinie ca. 1,00 m westlich der Ostgrenze des Ascheweges, Flurstück 118, Flur 37, abknickend von der Graf-Ludwig-Straße bis ca. 20,00 m nordwestlich der südlichen Grenze der Eichendorffstraße im Flurstück 359 (*Bereich des Rampenbeginns der Fußgängerbrücke*), Flur 38, Gemarkung Burgsteinfurt.

Norden:

Durch eine geplante nördliche Grenze der über die Schienenstrecke Münster – Gronau verlängerten Eichendorffstraße in den Flurstücken 260 und 264, bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 246, die südliche Grenze der Goldstraße ostwärts bis zur Straßeneinmündung der ehem. Ladestraße, von hier nordwärts entlang der verlängerten östlichen Grenze des Flurstücks 250 die Goldstraße querend (*alle Flurstücke liegen in der Flur 39, Gemarkung Burgsteinfurt*). Danach ostwärts abknickend die nördliche Grenze der Bahnhofstraße (*Flurstück 382, Flur 18, Gemarkung Burgsteinfurt*) bis zur Einmündung der Gerichtstraße.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.05.2005 bis 08.06.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird daher nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 2. Mai 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 21.03.2005 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die am 16.03.2005 vom Rat der Stadt Steinfurt beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ beantragt.

Mit Verfügung vom 25. April 2005, Az.: 35.2.1-5104-10/05, hat die Bezirksregierung Münster die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

In einer Entfernung von ca. 6,5 m vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 261, der östlichen Grenze dieses Flurstücks in südliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 313 und 224 sowie der östlichen Grenze des Flurstücks 259 auf einer Länge von ca. 8 m;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in südwestliche Richtung auf einer Länge von ca. 130 m, parallel (*Abstand ca. 50 m*) zur südlichen Grenze des Flurstücks 261;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 261; von dort der östlichen Grenze des Flurstücks 49 auf einer Länge von ca. 28 m folgend;

Norden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in östliche Richtung auf einer Länge von ca. 38 m (*bis zur Nutzungsgrenze*), parallel (*Abstand ca. 18 m*) zur nördlichen Grenze des Flurstücks 261, von dort rechtwinklig in Richtung Südosten abknickend bis zur nördlichen Kante des Gebäudes auf den Flurstücken 178, 260 und 261, der nördlichen Gebäudekante in Richtung Nordosten folgend, weiter in einer gedachten Verlängerung dieser Linie bis auf die östliche Grenze des Flurstücks 261.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Das 32. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 25.04.2005 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 2. Mai 2005
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12 „Laudamm“ sowie 1. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ sowie die Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Teilaufhebungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 122, 123, 124, 125 und 126, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlicht.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 12 wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ sowie die Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Laudamm“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 2. Mai 2005
Az.: III/61-26-09/bk

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ sowie 2. Änderung – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ sowie die Teilaufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Teilaufhebungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 177, 178, 188, 258, 260, 261 und 262 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 43 wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ sowie die Teilaufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 2. Mai 2005
Az.: III/61-26-09/bk

(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/ Laudamm“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 den Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/ Laudamm“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 178 in Richtung Osten bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 49, von dort in Richtung Norden abknickend der östlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks auf einer Länge von ca. 28 m folgend, von dort in Richtung Osten abknickend auf einer Länge von ca. 38 m (*bis zur Nutzungsgrenze*), vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden auf die nördliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 261, von dort in Richtung Osten der Grenze des Flurstücks folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 261;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 261, die westliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 224, die östliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 259, die östliche und südliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 258, einen Teil der östlichen Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 260, die östliche und südliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 188 und die östlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 122 und 123 bis zum südöstlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 15, Flurstück 123;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die südlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 123 und 125 bis zum südwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 15, Flurstück 125;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Parzellen Flur 15, Flurstücke 125 und 126 sowie die westliche Grenze der Parzelle Flur 17, Flurstück 178 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 17, Flurstück 178.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 43a „Baumgarten/ Laudamm“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 43a „Baumgarten/Laudamm“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 2. Mai 2005
Az.: III/61-26-09/bk

(Andreas Hoge)
Bürgermeister